Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2017/106

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 08.11.2017	Grundlage (Vorlage): BV-2017/106	Beschluss Nr.: **2017/106**	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig
Fachstandards zum Teilfachplan 5.1. „Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31, 32, 35 und 41 SGB VIII im Landkreis Leipzig“

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügten aktualisierten Fachstandards zum Teilfachplan 5.1. „Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31, 32, 35 und 41 SGB VIII im Landkreis Leipzig“. Diese treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und setzen zugleich den Beschluss 2012/044 außer Kraft.

Borna, den 10.11.2017

Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Anlage
III zum Teilfachplan

Fachstandards Ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31, 35 und 41 SGB VIII im Landkreis Leipzig

1. Allgemeines:

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Erbringen von ambulanten Jugendhilfeleistungen nach §§ 30, 31, 35 und § 41 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie basieren auf sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur des Leistungsangebotes. Für die Leistung nach § 35 SGB VIII werden die Rahmenbedingungen, Ziele und Arbeitsansätze individuell vereinbart und im Hilfeplan fixiert, daher gelten die Fachstandards für diesen Leistungsbereich nur begrenzt.

Der Ansatz der sozialpädagogischen Arbeit orientiert sich grundsätzlich am gesamten Familiensystem (systemischer Ansatz) und bezieht das relevante soziale Umfeld (sozialräumlicher Ansatz) ein.

Grundlage für die Leistung ist die trägerspezifische Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung. Es ist Aufgabe des Trägers, nach den Regeln fachlichen Könnens die *vertraglich vereinbarte* Hilfe zu erbringen.

Der öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um die im Hilfeplan verankerten Ziele zu erreichen und zu überprüfen. Erfolg und Maßnahmen der Hilfe kann nur in Beteiligung aller festgestellt und definiert werden.

2. Zielgruppe:

Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII richtet sich an Familien mit mindestens einem Kind in Krisen- und Belastungssituationen, die die Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben momentan nicht ausreichend wahrnehmen bzw. das Wohl ihres Kindes / ihrer Kinder (Versorgung, Erziehung, Bildung) nicht gewährleisten können.

Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII richten sich direkt an das Kind oder den Jugendlichen unter Einbezug des sozialen Umfeldes.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII richtet sich an Jugendliche, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Die *Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung gemäß § 41 SGB VIII* richtet sich an junge Volljährige, wenn die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Volljährigen notwendig ist. Sie wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum auch darüber hinaus.

3. Zielstellung

Die Klienten sollen im Rahmen des Hilfeprozesses neue Strategien zur Lebensbewältigung im Kontext des eigenverantwortlichen Handelns entwickeln. Die Hilfe soll an inner- und außerfamiliären Ressourcen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe anknüpfen.
Im Ergebnis der Leistungserbringung soll die Vermeidung von weitergehenden Eingriffen stehen.

Im Mittelpunkt der Sozialpädagogischen Familienhilfe steht die Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie und Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer zielt speziell auf die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen ab.

Die *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung* soll den individuellen Bedürfnissen des Leistungsempfängers Rechnung tragen und ist im Hilfeplan individuell festzulegen.

Die *Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung* soll die Persönlichkeit weiterentwickeln und die eigenverantwortliche Lebensführung fördern.

4. Allgemeine Rahmenbedingungen:

Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf. Umfang und Ziele der Hilfe werden im Hilfeplanverfahren differenziert beschrieben und festgelegt und von den Personensorgeberechtigten/ Kind/ Jugendlichen mitgetragen.

- Die Dauer der Hilfe nach §§ 30, 31 SGB VIII sollte **18 Monate** nicht übersteigen.
- Die Hilfe nach § 35 SGB VIII ist in der Regel **auf einen längeren Zeitraum** angelegt
- Die Hilfe nach § 41 SGB VIII sollte **6 Monate** nicht übersteigen

Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Leistung flexibel, situations- und bedarfsangemessen zu gestalten. Sie ist innerhalb des im Hilfeplan definierten Stundenumfangs zu erbringen und mit den notwendigen fachlichen Schwerpunkten zu untersetzen und gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich in Form einer Leistungsdokumentation im festgelegten Turnus (siehe Anlage) zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

In der Phase des Hilfebeginns bis zum 1. Hilfeplangespräch wird ein vorläufiger Stundenumfang festgelegt. Für die Ersterarbeitung des Arbeitskonzepts können pauschal 2 Stunden in Ansatz gebracht werden.

Der Stundenumfang zur Bewältigung von Krisen ist im Einzelfall mit dem ASD abzustimmen.

Innerhalb des Trägers existiert eine Vertretungsregelung. Des Weiteren liegen der pädagogischen Arbeit ein trägerspezifisches Konzept zur Umsetzung der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern und Jugendlichen sowie ein Krisenplan zugrunde.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken **mehrerer** (mindestens zweier) **Fachkräfte**, im Idealfall geschlechtsdifferenziert**,** erbracht.

5. Methodischer Arbeitsansatz und Leistungen:

Der Arbeitsansatz ist ressourcenorientiert und setzt die Kooperation der Beteiligten voraus. Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Eltern- und Familienarbeit.

Die ambulante Jugendhilfeleistung ist zeitlich begrenzt. Dadurch sollen Eigenverantwortung und Ressourcen der Familie/ des Jugendlichen/ des jungen Volljährigen erhalten und kontraproduktive Gewöhnungsprozesse verhindert werden. Die zeitliche Begrenzung schafft Verbindlichkeiten bei der Familie/ des Jugendlichen/ des jungen Volljährigen wie bei den Fachkräften.

Grundsätzlich zielt die Leistungserbringung sowohl auf emotionale und informelle als auch instrumentelle Unterstützung ab.

Insbesondere werden folgende Arbeitsinhalte erbracht:
- Erschließung und Nutzung der Ressourcen der Familie/ des Kindes oder Jugendlichen
- Anleitung, Training und Reflexion hinsichtlich der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben, Fürsorgepflicht, Bewältigung des familiären Alltags;
- Förderung der emotional - sozialen Kompetenz und Stärkung der Persönlichkeit der Klienten;
- Fallbezogene Erschließung und Nutzung von Hilfe- und Unterstützungsstrukturen in der Lebenswelt und im Sozialraum (z.B. Schule, Kita, Behörden);
- Erstellung eines Arbeitskonzeptes mit der Familie / dem jungen Menschen in Orientierung am Hilfeplan als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit in der Familie
- Kontinuierliche und transparente Darstellung des Hilfeverlaufes (Erfolg und Misserfolg) anhand der Leistungsdokumentation und kontinuierliche Anpassung der Ziele und Maßnahmen entsprechend der Entwicklungen im Hilfeverlauf und den Festlegungen im Hilfeplan
- Kontinuierliche Abrechnung der erbachten Stunden mit Benennung der Sitzungsinhalte
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbes. Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeplangesprächen;
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision.

Um die Wirksamkeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu verstärken, sollen **ergänzende Leistungen zur Alltagsbegleitung, -strukturierung und -organisation** etabliert werden. Ziel ist es dabei, eine grundlegende Basis für eine stabile Versorgungslage und Hygienestandards zu schaffen. Diese Leistung soll die Sozialpädagogische Familienhilfe ergänzen und kann demnach vorangestellt oder parallel erfolgen.

6. Personal:

Die grundlegende Qualifikation für alle genannten Hilfen ist in der Regel die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/in oder eines vergleichbaren sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschlusses. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge/in mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Bachelor/ Master Sozialwesen. Des Weiteren ist der Einsatz von Dipl./ Master/ Bachelor Psychologen möglich, soweit eine systemische/ familientherapeutische Zusatzqualifikation vorhanden ist. Für die ergänzenden Leistungen zur Alltagsbegleitung sollten v.a. Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Kinderpfleger/innen eingesetzt werden.

Davon abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich dem Entscheid des Jugendamtes. In diesem Falle hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiterentwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft spezifische Zusatzqualifikationen (u.a. systemische, familientherapeutische, beraterische, heilpädagogische) erwirbt und mindestens an fünf Tagen pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis der MitarbeiterInnen ein. Auf Verlangen sind Führungszeugnisse sowie weitere Zeugnisse und eine Übersicht zum beruflichen Werdegang dem Jugendamt vorzulegen.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der

Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig.

7. Räumlichkeiten und technische Ausstattung:

Die Leistungserbringung erfolgt zum überwiegenden Teil in Form von aufsuchender Arbeit. Die Nutzung eines PKW ist erforderlich. Zur mobilen Erreichbarkeit sind den Fachkräften weiterhin Mobiltelefone zur Verfügung zu stellen.
Beim Maßnahmeträger besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Büroraumes sowie eines neutralen Beratungsraumes. Der Büroraum ist ausgestattet mit Telefonanlage, Faxgerät, Kopierer, Scanner, PC mit Internetzugang, Flipchart und Moderations- und therapeutisches Material. Die Räumlichkeiten sollen gut erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

8. Finanzierung:

Die Finanzierung der Leistung erfolgt über **Fachleistungsstunde.**

Für die Ermittlung der Fachleistungsstunde gelten folgende Standards:

- Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, welche die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt. Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen. Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosen ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes des Landkreises Leipzig (hier TVöD) vergleichbar sind (Besserstellungsverbot). Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- Für die **Leitung** wird ein **Schlüssel von 1:15** VzÄ Fachkräfte und für die **Verwaltung** ein Schlüssel von **1:20** VzÄ Fachkräfte zugrunde gelegt.

- Des Weiteren wird eine jährliche Fortbildungspauschale in Höhe von **200,00 EUR** pro VzÄ Fachkräfte gewährt. Zur Durchführung der Supervision wird durch den Landkreis Leipzig eine Pauschale von **200,00 EUR** pro VzÄ finanziert.

- Die Ermittlung der **Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft** wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt; der jeweils gültige Beschluss wird den Kostenvereinbarungen zugrunde gelegt und dient gleichzeitig als Divisor für die Ermittlung der Kosten bei 100%iger Auslastung je Entgeltstunde.

- Eine Verringerung des **Auslastungsgrades** erfolgt bis zu einer Untergrenze von 95% unter folgenden Bedingungen:

  - Der Nachweis des Trägers über die Auslastung im Vorjahr belegt dies und die Bestrebungen zur Anpassung der Qualität lt. der Festlegungen im letzten gemeinsamen Qualitätsdialog wurden umgesetzt.

  - Es handelt sich um ein gemeinsam mit dem Jugendamt neu entwickeltes Angebot/ Konzept, welches mit der Absendung des Ausastungsgrades maximal ein Jahr Frist erhält, um sich im Landkreis zu etablieren.

- Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter ausschließlich in Vollzeit, d.h. mit 40 Stunden pro Woche und trägt somit ein erhöhtes Risiko im Auslastungsgrad.

- Die im Divisor enthaltenen **Fahrtzeiten** unterstellen den Einsatz des Trägers in bestimmten, abgegrenzten Sozialräumen/ Bezirken gemäß der im Teilfachplan dargestellten Sozialraumgliederung, um die entstehenden Fahrtzeiten entsprechend optimieren zu können. Die Wahl des oder der Sozialräume obliegt den Trägern.

Mit der Fachleistungsstunde werden ausschließlich die **Kontakte in bzw. für und mit der Familie** abgerechnet, d.h. es handelt sich sinngemäß um eine s.g. „Face-Time"-Fachleistungsstunde.

9. Qualitätsentwicklung:

Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert. Das Vorliegen einer aktuellen und aussagekräftigen Leistungsbeschreibung ermöglicht dem Sozialarbeiter des ASD eine möglichst passgenaue Trägerauswahl entsprechend des individuellen Bedarfes.

Der Leistungserbringer:

- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente.
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig.
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen.
- händigt jeden Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin eine Arbeitsbeschreibung/ Stellenbeschreibung aus
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung.
- Sichert die Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen und die Vertretung bei Ausfällen
- Nimmt am jährlichen Qualitätsdialog mit dem öffentlichen Träger teil

Die MitarbeiterInnen:

- kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert.

Anlage - Phasen der Hilfegewährung

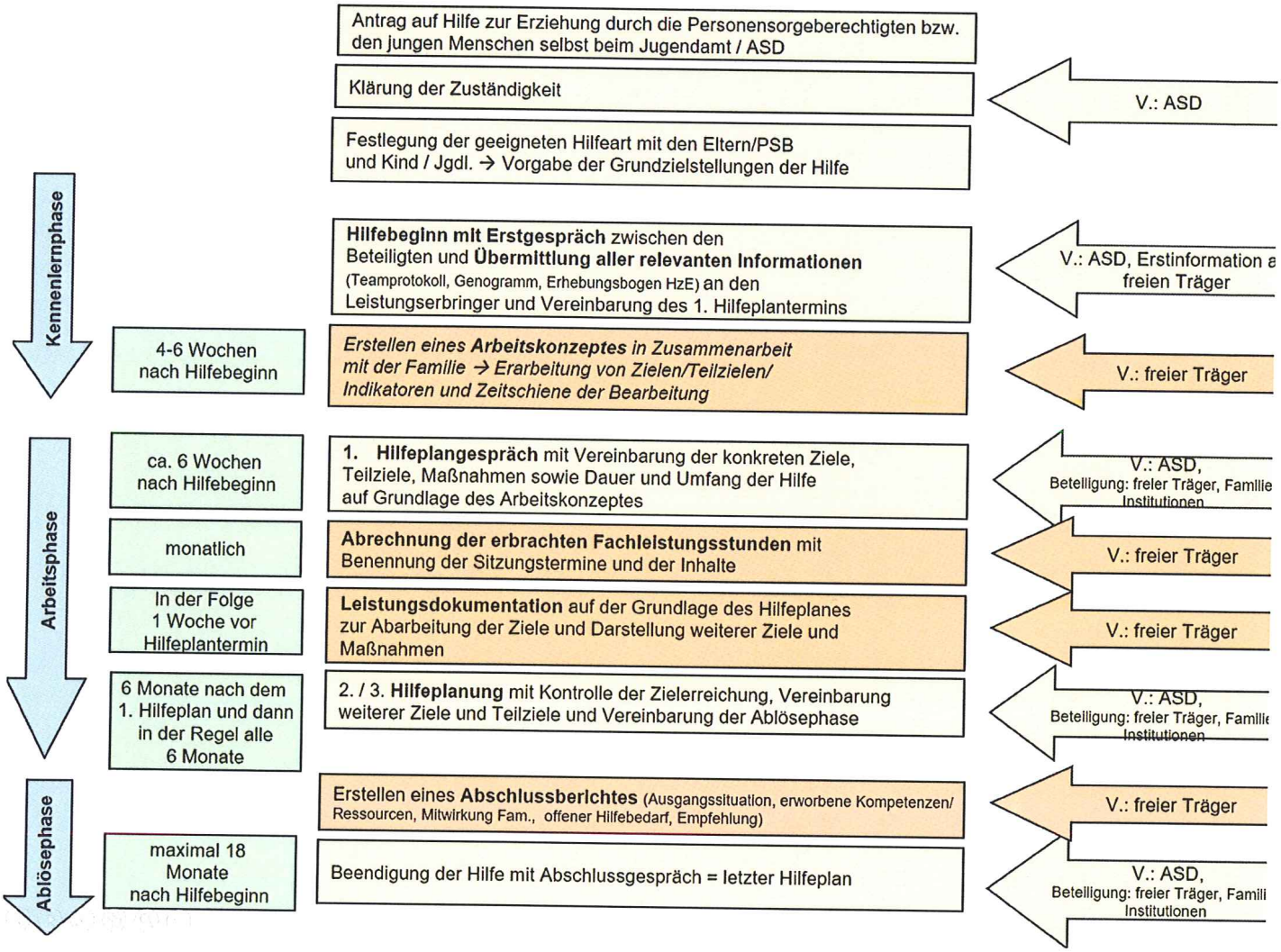

Anlage IV

Fachstandards Teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig

1. Allgemeines:

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Leistungsangebot der Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie orientieren sich an sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur dieses Angebotes.

Es ist Aufgabe des Leistungsträgers, nach den Regeln fachlichen Könnens die in der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung definierte Hilfe zu erbringen.

2. Zielgruppe:

Die Tagesgruppe ist ein Angebot für Kinder, deren Familiensituation sich als überlastet darstellt und für die eine Stärkung des familiären Bezugssystems gewünscht wird. Das Angebot richtet sich an Kinder, deren Defizite im Verhaltensbereich und/oder schulischen Bereich so gravierend sind, dass sie nicht ausreichend durch andere ambulante Angebote aufgearbeitet werden können, eine Fremdunterbringung aufgrund der bestehenden Ressourcen in der Familie jedoch nicht erforderlich ist. Das Betreuungsalter der schulpflichtigen Mädchen und Jungen liegt in der Regel zwischen 6 - 14 Jahren.

3. Zielstellung:

Die Betreuung in einer Tagesgruppe verfolgt im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes die Ziele, das Kindeswohl zu schützen, eine emotionale Stabilität zu erreichen, die schulische Integration zu fördern und zu begleiten sowie die Beziehung zwischen Eltern und Kind zu verbessern.
Im Hinblick auf die Familie soll durch die Tagesgruppenarbeit eine gemeinsame Bewältigung des Alltags der Familie zu unterstützen. Die Familie soll in die Lage versetzt werden, eigene Kräfte zu mobilisieren, soziale Netzwerke aufzubauen und sich weiter zu entwickeln. Die Erfordernis einer Fremdunterbringung des Kindes soll vermieden werden.

4. Allgemeine Rahmenbedingungen:

Der Betrieb einer Tagesgruppe bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Tagesgruppen werden als eigenständige Einrichtungen in Wohnortnähe der Familien geführt. Sie sollten verkehrsgünstig erreichbar sein und den direkten Zugang zum bisherigen Umfeld der Kinder und Familien sowie zu anderen Hilfeangeboten ermöglichen.

Eine Tagesgruppe umfasst mindestens eine Gruppe, in der entsprechend der erzieherischen Situation nicht unter sechs und nicht über 10 Kinder betreut werden. Sofern in einer Einrichtung mehrere Gruppen vorhanden sind, sollen diese überschaubar sein und weitgehend selbständige Bereiche bilden.

Die Öffnungszeiten sind bedarfsgerecht zu gestalten, sie sollen sowohl Schul- als auch Ferienzeiten beinhalten, wobei die Öffnungszeiten in den Ferien entsprechend zu verändern sind. Die Tagesgruppe ist eine Einrichtung mit fünftägigem Betrieb. Die tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Tagesgruppe erstreckt sich vom Ende der regulären Schulzeit bis zum Ende des Tagesgruppenbetriebes, in der Regel zwischen 4 und 6 Stunden. Der zeitliche Rahmen soll so bemessen sein, dass sowohl genügend Zeit für die Vorbereitung, die Reflexion der erzieherischen Arbeit und die aufsuchende Arbeit vorhanden ist, als auch zusammenhängend in der Gruppe mit den Kindern gearbeitet werden kann.

Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf. Umfang und Ziele der Hilfe werden im Hilfeplanverfahren differenziert beschrieben und festgelegt. Die Dauer der Hilfe sollte auf maximal 24 Monate (incl. Reintegration) befristet werden.
Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Leistung flexibel, situations- und bedarfsangemessen zu gestalten. Sie ist mit den notwendigen fachlichen Schwerpunkten zu untersetzen und gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich in Form eines Arbeitskonzeptes zum Ende der Kennenlernphase und in der Folge in Form von Entwicklungsberichten im festgelegten Turnus (siehe Anlage) zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

Der Personalschlüssel in der Tagesgruppe beträgt für pädagogische Fachkräfte maximal 1:3.

5. Methodischer Arbeitsansatz und Leistungen:
In der ganzheitlichen, systemischen Betrachtungsweise wird das Kind nicht isoliert betrachtet. Die kontinuierliche und intensive Einbeziehung der Eltern/Bezugspersonen (systemischer Ansatz) sowie des relevanten sozialen Umfeldes (sozialräumlicher Ansatz) ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit in der Tagesgruppe.
Vor diesem Hintergrund werden die Eltern als kompetente Experten für die Entwicklung und Förderung Ihrer Kinder in die Leistungserbringung einbezogen.

Ausgehend vom Hilfeplan kommt insbesondere die Methode der sozialen Gruppenarbeit, daneben auch der Einzelfallarbeit sowie der Eltern- und Familienarbeit zum Einsatz. Familienwochenenden und Freizeiten sollen punktuell als sinnvolle Ergänzung der Elternarbeit organisiert werden.

Insbesondere werden folgende Leistungen erbracht:
- strukturierter, Sicherheit bietender Tagesablauf (der sich am Bezugssystem orientiert) als Rahmen für sozialpädagogische Gruppenarbeit und individuelle Hilfen;
- heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung der emotional-sozialen Kompetenz der Klienten und zur Stärkung der Persönlichkeit;
- Miteinbeziehung des familiären Bezugssystems (verbindliche Vereinbarung von Intensität und Form bei der Aufnahme mit den Eltern);
    - Miteinbeziehung der Eltern in Angebote der Gruppe;
    - signifikanter Teil der Elternarbeit in aufsuchender Form im häuslichen Umfeld;
    - Erschließung von einzelfallbezogenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen im Sozialraum unter Einbezug der Eltern;
    - Unterstützung der Eltern zur Eingliederung des Kindes in Strukturen zur lebensweltorientierten Freizeitgestaltung;
- Erstellung eines Arbeitskonzeptes mit der Familie / dem jungen Menschen in Orientierung am Hilfeplan als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit in der Familie;
- Kontinuierliche und transparente Darstellung des Hilfeverlaufes (Erfolg und Misserfolg) anhand der Leistungsdokumentation;
- Kontinuierliche Anpassung des Arbeitskonzeptes auf Grundlage der Entwicklungen im Hilfeverlauf und den Festlegungen im Hilfeplan;
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbes. Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeplangesprächen;
- Kooperation mit anderen Professionen im fallbezogenen Kontext;
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision.

Die gruppenpädagogischen Ansätze, die Ansätze der schulischen Einzelfallförderung und die Elternarbeit sind in der Leistungsvereinbarung im Hinblick auf Inhalte, Umfang differenziert zu beschreiben.

6. Personal:
Die Leitung der Tagesgruppe wird von einer in der Gruppe tätigen sozialpädagogischen Fachkraft übernommen.

Beschäftigte MitarbeiterInnen im Gruppendienst sollen im multiprofessionellen Team eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikationen besitzen:

- Staatlich anerkannte ErzieherInnen, möglichst mit systemischer, heilpädagogischer, therapeutischer oder beraterischer Zusatzqualifikation
- staatlich anerkannte SozialpädagogInnenen oder ein vergleichbarer sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis der MitarbeiterInnen ein.

7. Räumlichkeiten und technische Ausstattung:
Der Standort ist so zu wählen, dass der direkte Zugang der Tagesgruppen zu dem bisherigen Umfeld der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien einerseits und eine Vernetzung mit anderen Hilfeangeboten möglich sind. Die Wegstrecken müssen zumutbar sein, gegebenenfalls sind dafür Fahrdienste einzurichten.
Die Tagesgruppen sollten in der Regel das folgende Raumprogramm umfassen:

- 1 großer Gruppenraum für gemeinsame Aktivitäten
- 2 kleine Gruppenräume
- 1 Küche/Essraum
- 1 Personalraum/Büro
- 1 Sanitärbereich mit 2 Toiletten und Waschraum
- Personaltoilette
- Außengelände mit Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, welches von Verkehr und anderen Gefahrenquellen abgegrenzt ist.

Für jedes Kind/für jeden Jugendlichen muss ein Arbeitsplatz für Schularbeiten zur Verfügung stehen.
Die Möblierung, das Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen eine altersgemäße, freundliche und anregende Atmosphäre schaffen.

Soweit ein Kinder- und Jugendheim Träger einer Tagesgruppe ist, soll eine räumliche und personelle Trennung beider Bereiche erfolgen.

8. Finanzierung:
Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Entgeltfinanzierung auf der Grundlage der §§ 78 a ff SGB VIII unter Berücksichtigung des **Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen**. Benannte Vereinbarungen werden entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 78 e Abs. 1 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger abgeschlossen.

Alle entgeltrelevanten Kosten sind dem öffentlichen Träger unter der Maßgabe von Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Die Verhandlung erfolgt unter den Prämissen der für vergleichbare Angebote im Landkreis Leipzig geltenden Kostenrahmen. Übersteigende Kostenpositionen sind im Rahmen der Verhandlung entsprechend fachlich zu begründen und müssen sich in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung entsprechen widerspiegeln.

Personalausgaben für pädagogisches Personal werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.
Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot).
Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Eltern werden nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII zu den Kosten herangezogen.

9. Qualitätsentwicklung:
Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert. Das Vorliegen einer aktuellen und aussagekräftigen Leistungsbeschreibung ermöglicht dem Sozialarbeiter des ASD eine möglichst passgenaue Trägerauswahl entsprechend des individuellen Bedarfes.

Der Leistungserbringer:
- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente.
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig.
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen.
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung.

Die MitarbeiterInnen:
- kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert.

Ablaufschema:

Phasen der Hilfeplanung konkretisiert auf Tagesgruppen (Stand: 06.03.2012)

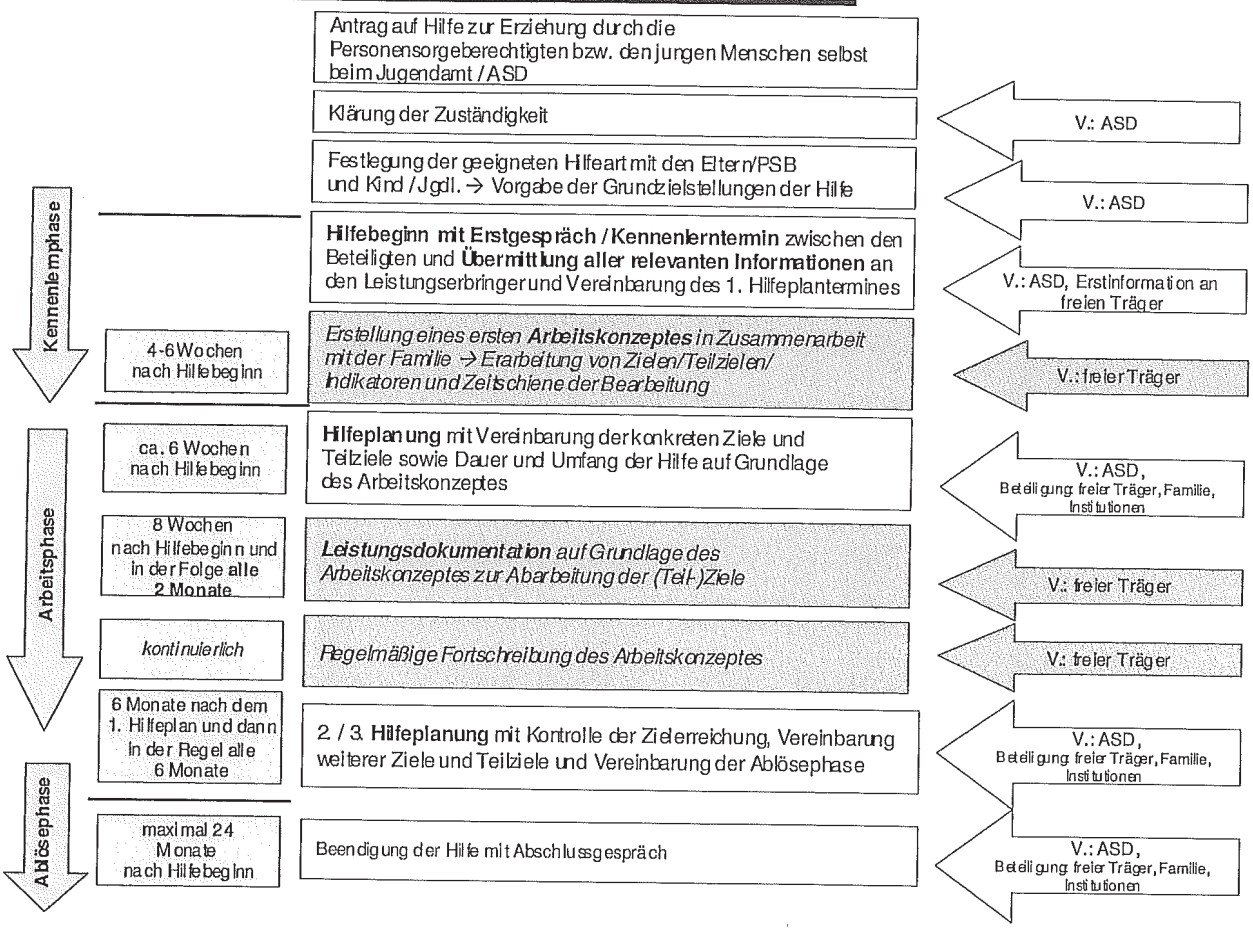

Borna, den 16.05.2012

Dr. Gerhard Gey
Landrat

Siegel